**Wasserrecht;**

**Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR;**

**Gewässeraufweitung Güßgraben**

**Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR planen die Herstellung einer Gewässeraufweitung am Güßgraben.

Die Maßnahme muss aufgrund einer Auflage in der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser in den Güßgraben aus dem Baugebiet Etting-Steinbuckl vom 01.10.2021 durchgeführt werden.

Mit der geplanten Aufweitung wird ein Retentionsraum mit einem Volumen von 251 m³ auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 857 der Gemarkung Etting gebaut. Das Becken ist als Erdbecken mit einem ca. 25 m breiten Anschluss an den Güßgraben konzipiert. Der Anschluss wird im Mittel 15 cm über Grabensohle erstellt. Es ist geplant die Anschlusskante mit Wasserbausteinen auf Beton gesetzt zu befestigen.

Vorhabensträger sind die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstr. 30, 85057 Ingolstadt.

Die geplante Maßnahme stellt gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerausbau dar und bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG, in Abhängigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht), der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung. Mit Schreiben vom 28.04.2023 haben die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR daher die Erteilung einer Planfeststellung bzw. -genehmigung für den geplanten Umbau des Güßgrabens beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Stadt Ingolstadt als zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall ist § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 UVPG Anlage 1 (standortbezogene Vorprüfung für einen naturnahen Ausbau eines Rückhaltebeckens) maßgebend. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder des Schutzzieles eines in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Gebiete haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG in zwei Stufen.

erste Stufe; standortbezogene besondere örtliche Gegebenheiten:

Das geplante Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet „Am Augraben“ in Ingolstadt-Etting. Weitere unter Nummer 2.3 Anlage 3 zum UVPG aufgeführte Gebiete sind nicht betroffen. Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG vor, so dass nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung notwendig ist.

zweite Stufe; mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Wasserschutzgebietes betreffen:

Kriterien der Prüfung nach Anlage 3 zum UVPG

Merkmale des Vorhabens:

Für die Herstellung des Retentionsbeckens liegt die geschätzte Flächeninanspruchnahme bei ca. 0,40 ha. Hiervon wird nur ein geringer Teil von 63 m² als Zulauf zum Güßgraben gepflastert und somit versiegelt. Der Umfang der Erdarbeiten wird auf ca. 1.000 m³ geschätzt. Die Bauzeit wird ca. 4-5 Wochen in Anspruch nehmen.

Des Weiteren müssen etwa 590 m² Feldgehölz am Güßgraben gerodet werden. Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen werden Rodungen auf ein Mindestmaß beschränkt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen und das Retentionsbecken mit Regiosaatgut für extensives Grünland wiederbegrünt.

Für die bauzeitliche Erschließung wird eine Baustraße mit Wendeplatz und Umlagerungsfläche notwendig. Um eine Verdichtung des Bodens und eine Wiederherstellung nach Abschluss der Bauarbeiten zu gewährleisten, wird zunächst ein Trennvlies ausgelegt, dann eine mind. 20 cm dicke Schotterschicht im Bereich der Wendefläche mit Baustraße ausgebracht.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes verläuft der Güßgraben und im näheren Umfeld befindet sich ein amtlich kartiertes Stillgewässer.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Wasserschutzgebietes „Am Augraben“ betreffen, zu erwarten sind. Insbesondere kommt es zu keiner flächenhaften Neuversiegelung, sodass die Versickerungsmöglichkeit nicht verloren geht. Des Weiteren wird während des Baubetriebs verhindert, dass wassergefährdende Stoffe in die Oberflächengewässer und das Grundwasser gelangen. Die notwendige Rodung der Feldgehölze hat keinen Einfluss auf die Schutzziele des Wasserschutzgebietes Durch das Vorhaben wird das Trinkwasserschutzgebiet in seiner Funktion nicht beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkung auf den Güßgraben sind nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung durch das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Nähere Informationen hierzu können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformations­gesetzes (BayUIG) bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt, Telefonnummer 0841/305-2561, eingeholt werden.

Ingolstadt, 16.06.2023

Stadt Ingolstadt - Umweltamt